

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 s. II hat den § 83 aufgehoben.

§. 84.

7.) Persönliche Unverletzlichkeit der Stände während des Landtags.

Die Stände genießen, sowohl in ihrer Gesamtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags. Daher darf insbesondere, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der selbiges angehört, verhaftet werden.

S. 261.

§. 85.

8.) Wirksamkeit der Stände in der Gesetzgebung. Antrag in Bezug auf Gesetze.

+ Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden.

Die Stände können aber auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender antragen.

Jedem Gesetzentwurfe werden Motiven beigefügt werden. †

Dritte Verfassungsänderung. S. oben S. 3. Das Gesetz vom 31sten März 1849 bestimmt:

§ 1. Die §§ 85 und 120 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 sind aufgehoben. § 2. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

I.

§ 85. 8) Wirksamkeit der Kammern in der Gesetzgebung.

Gesetzentwürfe können von dem Könige an die Kammern und von den Kammern an den König gebracht werden.

Die Kammern können aber auch auf Vorlage neuer Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, antragen.

Jedem Gesetzentwurfe sind Motiven beizufügen.